

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines

Es gelten die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der grafischen Branche, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Sie sind bei der Offertstellung dem Kunden zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund der besseren Verständlichkeit wird die Cavelti AG nachfolgend als CAG bezeichnet.

### Offerten

Ohne anderslautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben. Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter. Im Interesse der CAG sind alle Offerten und Auftragsbestätigungen schriftlich abzugeben. Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen. Die CAG behält sich ausdrücklich vor, dass sie trotz erstellter Offerte ohne Kostenfolge von dieser zurücktreten kann, sofern ihr vor Offertstellung der Inhalt nicht bekannt war.

### Inhalt Druckvertrag

Die CAG verpflichtet sich zur Erstellung der in Auftrag gegebenen Drucksache und der Auftraggeber zur Bezahlung sämtlicher anfallender Kosten. Darunter fallen auch die Kosten für die Herstellung oder Bearbeitung von Daten, die separat ausgewiesen werden können. Eine Herausgabepflicht der CAG für diese Daten, Arbeitsunterlagen und Werkzeuge besteht für die CAG jedoch nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich im Druckvertrag vereinbart.

### Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich MwSt. Allfällige Transportkosten sind speziell auszuweisen. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohnerhöhungen, die vor Auftragsbeendigung eintreten können und deren Preis Konsequenzen dem Auftraggeber mitgeteilt werden müssen.

### Aufträge für Dritte

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Abgelieferte Ware bleibt bis zum Zahlungseingang Eigentum der CAG. Die CAG kann auch nach Beststellungsannahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeit oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate erstreckt, so ist die CAG berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzuhalten. Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Papiere und Kartons, die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden von der CAG unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert. Bei Zahlungsausständen behält sich die CAG vor, die laufenden Produktionen zu sistieren oder einzustellen.

### Beizug Dritter

Die CAG kann zur Erfüllung des Auftrags Dritte beiziehen.

### Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Bild- und Textvorlagen, Manuskripte oder Daten, Gut zum Druck usw.) zum vereinbarten Zeitpunkt bei der CAG eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Druckunterlagen bei der CAG und enden mit dem Tage, an dem die Drucksachen die CAG verlassen. Wird das Gut zum Druck nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist die CAG nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden. Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche die CAG kein Verschulden trifft (z. B. Betriebsstörungen, verursacht durch die Arbeitsniederlegung oder Streik, Aussperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die CAG für entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Bei Terminüberschreitungen haftet die CAG höchstens bis zur Höhe des Warenwertes und nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung vorliegt.

### Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierten Fertigstellungsanzeige ab, so ist die CAG berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst an Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

### Skizzen und Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag erteilt wird.

### Urheberrechte

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der CAG.

### Annullierung/Umfangkürzung

Bei Annullierung oder Umfangkürzung von Fabrikationsaufträgen werden das Papier und/oder andere angefangene Leistungen zur Verfügung gestellt und verrechnet.

### Eigentumsrechte an Daten und Urheberrechte des Auftraggebers

Allfällige Eigentumsrechte an Daten und Urheberrechte des Auftraggebers bleiben gewahrt. Der Auftraggeber hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass die zur Verfügung gestellten Daten aufbewahrt oder herausgegeben werden; es sei denn, dies werde ausdrücklich im Druckvertrag vereinbart.

### Reproduktionsrecht

Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber der CAG zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Weiterbenützung.

### Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge

Die von der CAG erstellten Arbeitsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Daten, Satz, Montagen, Druckplatten usw.) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben Eigentum der CAG.

### Mehraufwand

Vom Besteller oder dessen beauftragtem Vermittler gegenüber dem Angebot verursachter Mehraufwand (wie Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträger oder Text-/Bild Daten sowie bei mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet. Die CAG haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

### Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckaufträge (Papier, Karton usw.) bleiben vorbehalten. Soweit der CAG durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber den Kunden der CAG.

### Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % des bestellten Quantums können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektive Menge fakturiert.

### Vom Besteller geliefertes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist der CAG frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität und Quantität). Dazu gehört auch eine Einlagerung des Materials auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

### Abrafaufträge

Die bei Abrufaufträgen entstehenden Mehrkosten für die Beanspruchung des Lagers und die Verzinsung des im Auftrag gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) gehen zulasten des Bestellers.

### Lieferungen, Verpackung

Bei Lieferung der Ware in einer Sendung an eine Stelle in der Schweiz sind die Verpackungs- und Transportkosten im Preis inbegriffen (Ausnahme bilden Kleinst- und Kleinaufträge). Davon abweichende Speditionsarten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### Mängelrüge

Die von der Druckerei gelieferten Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten die Lieferung als angenommen gilt. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens.

### Haftungsbeschränkung

Der CAG übergebene Manuskripte, Daten, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Objekte werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für allfällige weiter geltend gemachte direkte oder indirekte Schäden aus Mängeln wird, vorbehaltlich zwingende Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 1.1.1994, gegenüber dem Endverbraucher wegbedungen. Bei fehlerhaften Anzeigen und redaktionellen Inhalten beschränkt sich die Haftung der CAG auf den durchschnittlichen Produktionsseitenpreis.

### Elektronische Daten und Datenübernahme

Für vom Kunden angelieferte Daten, die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt die CAG keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardgemäss verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Druckproduktes entstehen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiterzubearbeitenden Dateien wird von der CAG nicht übernommen. Die Haftung der CAG beschränkt sich auf von ihr verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### Adressdaten

Bei Adressdaten, die nicht sprach-/sortengetrennt sind, übernimmt die CAG keine Haftung. Lediglich die Kosten im Wert der Adressierung können zurückerstattet werden, jedoch keine zusätzlichen Portokosten für eine Nachlieferung oder weitergehende allfällige Kosten.

### Verwendete Sprachen

Bezüglich Spracheigenschaft, Grammatik oder Syntax in den Unterlagen, die der CAG vom Auftraggeber geliefert werden, übernimmt die CAG keine Haftung.

### Kontroll- und Prüfdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endlieferung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien usw.) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zum Druck und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Die CAG haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch auf gegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können. Verzichtet der Auftraggeber auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten, so trägt er das volle Risiko. Die Haftung der CAG beschränkt sich auf grobes Verschulden.

### Aufbewahrung

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten sowie Werkzeugen besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine allfällige Lagerung erfolgt gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die CAG übernimmt keine Haftung für Archivierungsdaten, die aus irgendwelchen Gründen beschädigt oder zerstört worden sind.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Druckort. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Druckortes zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

### Anerkennung

Die Erteilung eines Druckauftrages schliesst die Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber ein.